

HANDICAP UND RECHT

08 / 2021 (21.10.2021)

Hilflosenentschädigung der IV: Hilfe Dritter bei alltäglichen Lebensverrichtungen vs. lebenspraktische Begleitung

Die gleiche Hilfeleistung kann sowohl unter Dritthilfe bei einer alltäglichen Lebensverrichtung als auch unter lebenspraktische Begleitung fallen, sie darf jedoch nicht doppelt berücksichtigt werden. Geht die erforderliche Hilfeleistung über die Bewältigung des Alltags im Sinne der lebenspraktischen Begleitung hinaus, ist sie bei der alltäglichen Lebensverrichtung zu berücksichtigen.

Für die Schwere des Grades einer Hilflosigkeit (leicht, mittel oder schwer) ist massgebend, in wie vielen alltäglichen Lebensverrichtungen die Hilfe einer Drittperson notwendig ist und ob ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung besteht. In der Praxis stellt sich deshalb immer wieder die Frage, ob eine Hilfeleistung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen oder bei der lebenspraktischen Begleitung zu berücksichtigen ist. Das Bundesgericht setzte sich im Urteil vom 15. Februar 2021 mit dieser Frage auseinander ([9C 381/2020](#)).

Die sechs alltäglichen Lebensverrichtungen

Als hilflos gilt unter anderem, wer wegen seiner Gesundheit bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Praxisgemäss sind die folgenden sechs Lebensverrichtungen

massgebend (Rz 8010 ff. des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, [KSIH](#)):

- Ankleiden, Auskleiden;
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
- Essen;
- Körperpflege;
- Verrichtung der Notdurft;
- Fortbewegung (im oder ausser Haus), Pflege gesellschaftlicher Kontakte.

Lebenspraktische Begleitung

Als hilflos gilt auch, wer zu Hause lebt und wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 IVG). Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt gemäss Art. 38 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vor, wenn eine volljährige Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit:

- a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann;
- b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder
- c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Rz 8050 **KS IH** konkretisiert, dass lebenspraktische Begleitung zur selbständigen Bewältigung des Alltags notwendig ist, wenn die betroffene Person Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z.B. Fragen der Gesundheit, Ernährung, Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten) oder Hilfe bei der Haushaltsführung benötigt.

Keine doppelte Berücksichtigung der Dritthilfe

Die gleiche Hilfeleistung darf nur einmal berücksichtigt werden, entweder als Hilfe bei der Teilfunktion der alltäglichen Lebensverrichtung oder als lebenspraktische Begleitung. So ist z.B. das Erfordernis der Hilfe bei der Kontaktpflege, um der Gefahr einer dauernden Isolation vorzubeugen (insbesondere bei psychisch behinderten Personen), nur als lebenspraktische Begleitung zu berücksichtigen, nicht aber im Rahmen der Teilfunktion Pflege gesellschaftlicher Kontakte der alltäglichen Lebensverrichtung (Rz 8024 **KS IH**). Mögliche Überschneidungen kann es insbesondere bei der indirekten Hilfe geben, bei der die betroffene Person zu einer Aktivität angeleitet oder motiviert werden muss, die eigentliche Handlung jedoch selbständig ausführen kann. Geht die erforderliche indirekte Hilfe einer Person über die Bewältigung des Alltags im Sinne der lebenspraktischen Begleitung hinaus, ist die Hilflosigkeit bei der entsprechenden alltäglichen Lebensverrichtung zu berücksichtigen. (Rz 8048 **KS IH**).

Bei der Zuordnung einer Hilfeleistung ist nach einer funktional gesamtheitlichen Betrachtungsweise vorzugehen.

Urteil des Bundesgerichts

Im Urteil vom 15. Februar 2021 ([9C 381/2020](#)) hatte das Bundesgericht den Fall von A., einer jungen Frau mit Trisomie 21, zu beurteilen. Strittig war, ob A. neben dem Bedarf an lebenspraktischer Begleitung auch in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd Hilfe Dritter benötigt.

Ankleiden/Auskleiden

A. kann sich zwar selber ankleiden, hingegen müssen ihr die Kleider bereitgelegt werden, da sie nicht in der Lage ist, sich witterungsgerecht zu kleiden. Auch muss A. immer wieder zum Anziehen aufgefordert und motiviert werden, denn sie hat kein Zeitgefühl und würde ohne ständige Aufforderung, sich anzukleiden, nicht rechtzeitig in die Schule oder zu einem anderen Termin gelangen. Weiter muss bei A. kontrolliert werden, ob sie Vor- und Rückseite der Kleidungsstücke verwechselt hat.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass das fehlende Zeitgefühl von A. und die Notwendigkeit, A. ständig aufzufordern sich anzukleiden, um rechtzeitig in die Schule oder an einen anderen Termin gelangen, eine Hilfestellung zur Tagesstrukturierung darstellt. Dann anerkannte das Bundesgericht, dass A. darüber hinaus nicht in der Lage ist, sich ohne Hilfe der Witterung angepasst anzuziehen. Hierzu führte das Bundesgericht aus, dass A. regelmässig und in erheblicher Weise, je nach Wetterlage täglich mehrmals, auf wesentliche Unterstützung angewiesen ist. Das Bundesgericht schloss daraus, dass dieser Hilfsbedarf direkt bei der alltäglichen Lebensverrichtung «Ankleiden/Auskleiden» zu be-

rücksichtigen ist. Denn die dafür notwendigen Vorkehren gehen gemäss Bundesgericht über das Ausmass der lebenspraktischen Begleitung hinaus. Deshalb hat das Bundesgericht die Hilfeleistung im Bereich der Kleidung bei der alltäglichen Lebensverrichtung «Anziehen/Auskleiden» berücksichtigt und nicht bei der lebenspraktischen Begleitung.

Körperpflege

Im Zusammenhang mit der Körperpflege hielt das Bundesgericht fest, dass A. während des gesamten Duschprozederes Schritt für Schritt von einer Drittperson angeleitet werden muss. Müsste A. nur regelmässig ans Duschen erinnert werden, dann wäre dies im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung zu berücksichtigen. Ihr Hilfsbedarf geht jedoch darüber hinaus, weshalb laut Bundesgericht auch in der alltäglichen Lebensverrichtung «Körperpflege» eine relevante Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Fortbewegung (im oder ausser Haus) / Pflege gesellschaftlicher Kontakte

A. muss morgens zum Aufstehen motiviert werden. Dies ist laut Bundesgericht ein typisches Beispiel für erforderliche lebenspraktische Begleitung, die nicht zusätzlich in der alltäglichen Lebensverrichtung «Aufstehen, Absitzen, Abliegen» zu berücksichtigen ist. Zudem kann A. ausserhäusliche Termine nicht selber verwalten. Es fehlt ihr ausserdem an einem Zeitgefühl und sie muss zur Einhaltung von Terminen aufge-

fordert und begleitet werden. Das Bundesgericht erachtete dadurch den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung zweifelsohne als erwiesen.

Für das Bundesgericht stand also fest, dass A. neben der lebenspraktischen Begleitung in den zwei alltäglichen Lebensverrichtungen «Anziehen/Auskleiden» sowie «Körperpflege» auf Dritthilfe angewiesen ist, was zur Ausrichtung einer mittleren Hilflosenentschädigung berechtigt. Die Frage, ob zusätzlich auch ein Bedarf an regelmässiger Dritthilfe in der alltäglichen Lebensverrichtung «Fortbewegung (im oder ausser Haus) / Pflege gesellschaftlicher Kontakte» erfüllt ist, liess das Bundesgericht offen. Denn eine relevante Hilfsbedürftigkeit in einer dritten alltäglichen Lebensverrichtung neben dem Bedarf an lebenspraktischer Begleitung würde im Fall von A. am Anspruch auf mittlere Hilflosenentschädigung nichts ändern.

Der Einzelfall ist entscheidend

Ob eine Hilfeleistung als Dritthilfe in einer alltäglichen Lebensverrichtung oder im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung zu berücksichtigen ist, wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf und ist auf den konkreten Fall bezogen zu beurteilen. Im Urteil vom 15. Februar 2021 zeigt das Bundesgericht im Fall von A. nachvollziehbar auf, wann eine Hilfeleistung über die blosser Tagesstrukturierung im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung hinausgeht und daher bei der alltäglichen Lebensverrichtung zu berücksichtigen ist.

Impressum

Autor/in: Martina Culic, Rechtsanwältin, Fachmitarbeiterin Sozialversicherungsrecht
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)